

Bundesgesetzblatt ⁸⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1990

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 90	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1990 für Bananen) 613-2-8	870
10. 8. 90	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	871
13. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	873
13. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Fakultativprotokolle zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	874
14. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	874
15. 8. 90	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	875
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	877
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	877
20. 8. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	878
23. 8. 90	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über das Europäische Astronautenzentrum	878

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Erhöhung des Zollkontingents 1990 für Bananen)**

Vom 30. August 1990

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. II

S. 582), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ bei den Codenummern 0803 00 10 und 0803 00 90 (Bananen usw.) die Angabe „483 000 t“ geändert in „691 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 30. August 1990

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1990

Das in Nouakchott am 30. Juni 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 30. Juni 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen und das Strukturanpassungsprogramm der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu unterstützen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 7. bis 9. Mai 1990 in Bonn geführten deutsch-mauretanischen Regierungsverhandlungen und auf das Verhandlungsprotokoll vom 9. Mai 1990 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder

anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Kleinstaudämme im Tagant
- b) Strukturhilfe
- c) Aufbau der Fischereikontrolle
- d) Allgemeine Warenhilfe zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, sofern es sich hierbei um den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handelt, für die Verträge nach dem 10. Mai 1990 abgeschlossen wurden,

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 18 Mio. DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanze-

rungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine gleich-

berechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 30. Juni 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
van Edig

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Ould Abeiderrahmane

Anlage

zum Abkommen vom 30. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Regierungsabkommens vom 30. Juni 1990 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zuhehörteile aller Art,
 - d) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
 - e) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Landes von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 13. August 1990

1. Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für
Südafrika am 20. September 1989
in Kraft getreten.
2. Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für
Nicaragua am 8. Februar 1990
in Kraft getreten.
3. Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für
Nicaragua am 8. Februar 1990
Ungarn am 7. Januar 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1985 (BGBl. II S. 1004), vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 516) und vom 11. Oktober 1989 (BGBl. II S. 830).

Bonn, den 13. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. August 1990

Das in Lusaka am 31. Juli 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 31. Juli 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 1990

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu 25.000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendi-

gen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens verteilt worden sind.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben dient zur Unterstützung des im Policy Framework Paper 1989 bis 1993 dargelegten Strukturanpassungsprogramms der sambischen Regierung im Bereich der Außenhandelspolitik.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftfahrverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 31. Juli 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
B. Graf von Waldersee
Charge d'Affaires a.i.

Für die Regierung der Republik Sambia
G. G. Chigaga
SC, MCC, MP Minister für Finanzen
und Nationale Entwicklungsplanungskommission

Anlage zum Abkommen vom 31. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 31. Juli 1990 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Sambias von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über sichere Container**

Vom 20. August 1990

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1985 II S. 1009 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Marokko am 5. Juli 1991
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. II S. 379).

Bonn, den 20. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 20. August 1990

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70) ist nach seinem Artikel XI für

Mauritius am 17. August 1990
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1990 (BGBl. II S. 470).

Bonn, den 20. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 20. August 1990**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Marokko am 28. September 1990
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1990 (BGBl. II S. 469).

Bonn, den 20. August 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Weltraumorganisation
über das Europäische Astronautenzentrum**

Vom 23. August 1990

Das in Köln-Porz am 10. Mai 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über das Europäische Astronautenzentrum ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1

am 10. Mai 1990
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1990

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Ziller

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über das Europäische Astronautenzentrum

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden als „Regierung“ bezeichnet)

und

die Europäische Weltraumorganisation
(im folgenden als „Organisation“ oder „EWO“ bezeichnet) –

gestützt auf das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation, das am 30. Mai 1975 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 30. Oktober 1980 in Kraft getreten ist (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet), und insbesondere auf Artikel VI Absatz 1 Buchstabe a und Artikel XV Absatz 3 sowie auf seine Anlage 1,

unter Hinweis auf die in den vom Rat auf den Tagungen auf Ministeriebene in Rom und Den Haag am 31. Januar 1985 und am 9. und 10. November 1987 angenommenen Entschlüsse ESA/C-M/LXVII/Res. 1 (Final) und ESA/C-M/LXXX/Res. 1 (Final) enthaltenen Grundsätze für die Aufstellung und Durchführung des langfristigen europäischen Weltraumplans und seiner Programme, insbesondere die Ausweitung der bemannten Raumfahrttätigkeiten der EWO als wesentlicher Bestandteil einer Europäischen Orbitalen Infrastruktur (im folgenden als „IOI“ bezeichnet),

eingedenk der der Organisation nach ESA/PB-ARIANE/LXXXV/Dec. 2 (Final), rev. 2, ESA/PB-COLUMBUS/XVII/Dec. 1 (Final), rev. 3, ESA/C(89)62 und ESA/C(89)63 obliegenden Gesamtverantwortung für die Aufgaben im Zusammenhang mit den europäischen Astronauten und im besonderen für ihre Auswahl, Ausbildung, Qualifizierung und ihren Einsatz und für die Entwicklung der zugehörigen Ausrüstung, sowie der vom EWO-Rat am 28. Juni 1989 auf der Grundlage von ESA/C(89)9, rev. 1 angenommenen Entschließung ESA/C/LXXXVII/Res. 1 (Final), mit der ein „einziges europäisches Astronautenkorps für die Tätigkeiten und Programme der EWO“ eingerichtet wird,

im Hinblick vor allem auf die sich aus dem Columbus- und dem Hermes-Programm der Organisation ergebenden und erstmals in der EWO-Ratsvorlage ESA/C(88)9 festgelegten Erfordernisse bezüglich Ausbildung, Qualifizierung und Führung der Astronauten sowie auf die Notwendigkeit, in Europa angemessen für unterstützende Astronautentätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Raumstationsprogramm zu sorgen, einschließlich der Ausbildung von Besatzungsmitgliedern aus allen Partnerstaaten der internationalen Raumstation und möglicherweise aus anderen Ländern,

angesichts der Notwendigkeit, ein geeignetes, auf lange Sicht angelegtes Europäisches Astronautenzentrum für die Vorbereitung und Ausbildung des europäischen Flug- und Bodenpersonals zu schaffen, das Segmente der IOI der Organisation betreiben wird,

in Anbetracht der von deutschen Stellen und vor allem von der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (im folgenden als „DLR“ bezeichnet) in der bemannten Raumfahrt gewonnenen Erfahrung und der Einrichtung eines Astronauten-

ausbildungskomplexes in der DLR, der nach ESA/C(89)63 bestimmte Astronautenausbildungsaufgaben für die Organisation wahrnehmen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Gegenstand des Abkommens

Artikel 1

Grundstück

(1) Die Regierung bestellt entsprechend einem zu schließenden Erbbaurechtsvertrag zugunsten der Organisation ein Erbbaurecht an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sieglar, Bezirk Rhein-Sieg-Kreis, Blatt-Nummer 0552, Gemarkung Sieglar, Flur 18, Flurstück 235, im Flächeninhalt von 8 000 Quadratmetern, zum Zweck der Errichtung eines Europäischen Astronautenzentrums.

(2) Lage und Ausmaß des in Absatz 1 bezeichneten Grundstücks sind in Anlage 1 wiedergegeben. Die Vertragsparteien erkennen an und sind sich darüber einig, daß der in Anlage 1 enthaltene Plan eine für eine mögliche Erweiterung des Astronautenzentrums bestimmte Fläche einschließt.

(3) Der in Absatz 1 genannte Erbbaurechtsvertrag enthält die Bestimmung, daß die Organisation in bezug auf die Eintragung des Erbbaurechts der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Der Vertrag enthält ferner die Bestimmung, daß in Fällen, in denen die Organisation nicht nach Artikel 10 Absatz 1 auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichtet, alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags auf Antrag einer der beiden Streitparteien einem Schiedsverfahren nach einer zu diesem Zweck von den beiden Vertragsparteien zu schließenden Vereinbarung zu unterwerfen sind. Dem Schiedsverfahren und dem Verfahren für die Vollstreckung des Schiedsspruchs wird deutsches Recht zugrunde gelegt.

(4) Die Organisation entrichtet für das nach Absatz 1 bestellte Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren eine Vergütung in Höhe von insgesamt DM 100,- deren Rückerstattung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Artikel 2

Nutzung des Grundstücks

(1) Die Organisation hat das Alleinnutzungsrecht an dem Grundstück und den darauf zu errichtenden Bauwerken; die Nutzung erfolgt ausschließlich zur Förderung der im Übereinkommen genannten Zwecke der Organisation. Insbesondere kann sie das Grundstück einfrieden, Straßen darauf anlegen, das für den Betrieb des Astronautenzentrums erforderliche Gerät aufstellen und besitzen und nach Maßgabe der deutschen baurechtlichen Vorschriften alle von ihr für den ordnungsgemäßen Betrieb des Astronautenzentrums als notwendig erachteten Anlagen darauf bauen, besitzen und betreiben; sie kann außerdem alle von ihr als zweckmäßig erachteten Schilder, Tafeln und Flaggen anbringen.

(2) Die Organisation kann ferner als Teil ihrer eigenen Tätigkeit anderen an ihrer IOI mitwirkenden Organisationen (im folgenden als „für die IOI tätige Stellen“ bezeichnet) gestatten, auf dem Grundstück unter ausschließlicher Kontrolle und Verantwortung der EWO Gerät aufzustellen und Anlagen zu betreiben. Die Regierung erkennt an und ist damit einverstanden, daß die von den für die IOI tätigen Stellen im Astronautenzentrum ausgeübten Tätigkeiten für die Erfüllung des Auftrags des Zentrums wesentlich sind und verpflichtet sich daher, vorbehaltlich der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, die Aufstellung und den Betrieb dieses Geräts und dieser Anlagen auf dem Grundstück zu erleichtern sowie bei der Ein- und Ausfuhr des Geräts behilflich zu sein.

(3) Die in diesem oder in einem anderen Artikel genannten Nutzungsrechte an dem Grundstück umfassen im Verständnis der Vertragsparteien auch die damit einhergehenden und zur Erleichterung der Nutzung des Grundstücks notwendigen Zugangsrechte für Bedienstete und Auftragnehmer der EWO und für Besucher.

(4) Sobald sich infolge einer Änderung der Nutzung oder des Umfangs der im Astronautenzentrum unternommenen Tätigkeit eine Erweiterung des Grundstücks oder der darauf errichteten Bauwerke als erforderlich erweist, berät sich die Organisation mit der Regierung, die sich nach Kräften bemüht, dem Mehrbedarf zu den gleichen Bedingungen zu entsprechen, die nach diesem Abkommen für das Grundstück gelten.

Artikel 3

Vorbereitung des Grundstücks

Die Regierung stellt auf ihre Kosten sicher, daß das Grundstück in baureifen Zustand gebracht wird. Die von der Regierung hierfür zu erbringenden Leistungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Teil II

Allgemeine Unterstützung und Erleichterungen

Artikel 4

Allgemeine Unterstützung

(1) Die Regierung trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Organisation bei der Errichtung und der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs des Europäischen Astronautenzentrums in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.

(2) Die Regierung erkennt an und ist damit einverstanden, daß bestimmte Dienstleistungen, Erleichterungen und Unterstützungsleistungen für den ordnungsgemäßen und wirksamen Betrieb des Europäischen Astronautenzentrums erforderlich sind; zu diesem Zweck wird gleichzeitig mit diesem Abkommen eine Sondervereinbarung zwischen der Organisation und der DLR geschlossen.

(3) Um die Anwendung des Abkommens am Ort zu erleichtern, arbeitet die Organisation eng mit den von der Regierung benannten Vertretern und den Kommunalbehörden zusammen.

Artikel 5

Fernmeldeeinrichtungen

Die Organisation hat das Recht, auf dem Grundstück Fernmeldesysteme zu betreiben. Die Regierung trifft die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen, um die Einrichtung und den Betrieb solcher Fernmeldesysteme in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu erleichtern; insbesondere veranlaßt sie die rechtzeitige Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb fester und beweglicher Antennen und sonstigen Geräts für die Satellitenkommunikation.

Artikel 6

Internationaler Flughafen Köln/Bonn

Bei EWO-Bediensteten und bestimmten Besuchern findet die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle an besonderen Abfertigungsstellen statt, soweit dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Die Grenzbehörde wird von der Organisation jeweils rechtzeitig von der Einreise und Ausreise der bevorrechtigten Personen unterrichtet. Ausführliche Regelungen für die Durchführung dieses Artikels werden zwischen der Organisation und der Regierung vereinbart.

Teil III

Rechtsstellung und Zuständigkeit

Artikel 7

Anzuwendendes Recht und Gerichtsbarkeit

(1) Vorbehaltlich der Anlage 1 des Übereinkommens und sonstiger geltender Ergänzungsabkommen zwischen der Regierung und der Organisation nach Artikel XXVIII der Anlage 1 des Übereinkommens oder aufgrund der Anwendung des Artikels XIX des Übereinkommens unterliegt die Tätigkeit der Organisation in der Bundesrepublik Deutschland deutschem Recht. Sind die Beschäftigungsbedingungen eines Bediensteten der Organisation nicht in deren Personalordnung geregelt, so unterliegen sie deutschem Recht.

(2) Die Regierung erkennt die Wichtigkeit der Anwesenheit von Sachverständigen im Sinne des Artikels XVII der Anlage 1 des Übereinkommens, vor allem von Sachverständigen der für die IOI tätigen Stellen und anderer Raumfahrtorganisationen, im Astronautenzentrum an und verpflichtet sich daher, deren ungehinderte Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nach besten Kräften zu erleichtern und ihnen auf Verlangen verwaltungstechnische Unterstützung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

(3) Für die Anwendung des Artikels 1 Absatz 3 und des Artikels 9 Absatz 2 gilt Köln als Sitz der Organisation.

Artikel 8

Verwaltungsverfahren

(1) Die in der Bundesrepublik tätigen Mitglieder des Personals der Organisation benötigen keine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis; ferner unterliegen sie nicht den deutschen Rechtsvorschriften über die Ausländermeldepflicht, sofern sie den in Absatz 3 genannten Ausweis besitzen; das gleiche gilt auch für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(2) Die Organisation unterrichtet die Regierung, wenn ein Mitglied des Personals seine Tätigkeit aufnimmt oder aufgibt. Ferner sendet sie der Regierung mindestens einmal jährlich eine Liste sämtlicher Mitglieder des Personals und der in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen zu. Sie gibt in jedem einzelnen Fall an, ob die betreffende Person Deutscher ist. „Deutscher“ ist, wer der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltene Begriffsbestimmung entspricht.

(3) Die Regierung stellt den Mitgliedern des Personals der Organisation sowie den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen Ausweis aus, der den Namen und Vornamen, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Nummer des Passes oder Personalausweises enthält. Der Ausweis ist mit einem Lichtbild und der Unterschrift des Inhabers zu versehen. Er gibt an, daß der Inhaber die sich aus Anlage 1 des Übereinkommens ergebenden Vorrechte und Immunitäten genießt und daß der Ausweis eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ersetzt. Der Ausweis gilt nicht als Identitätsnachweis. Gibt die betreffende Person ihre Tätigkeit auf, so gibt die Organisation den Ausweis an die Regierung zurück.

Artikel 9**Schadenshaftung**

(1) Wird die Bundesrepublik Deutschland infolge der Tätigkeit der Organisation in ihrem Hoheitsgebiet für Handlungen oder Unterlassungen der Organisation oder ihrer Bediensteten, die im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten handeln oder es unterlassen zu handeln, international verantwortlich gemacht, so hat sie ein Rückgriffsrecht gegenüber der Organisation. Dieses Rückgriffsrecht gilt nicht, wenn die Regierung im Einzelfall dasselbe Recht nach Artikel 5 des am 8. September 1967 in Darmstadt geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung ausübt.

(2) Die Organisation ist für Rechtsverletzungen und Schäden verantwortlich, die von dem Grundstück ausgehen oder auf die Tätigkeit des Astronautenzentrums in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Diese Verantwortlichkeit bestimmt sich vorbehaltlich der Anlage 1 des Übereinkommens nach deutschem Recht und läßt etwaige vertragliche Rückgriffsrechte der Organisation unberührt. Soweit Dritten Schäden entstehen, stellt die Organisation die Bundesrepublik Deutschland von Schadensersatzansprüchen frei.

Artikel 10**Verzicht auf Immunität**

(1) Bei einer Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des in Artikel 1 genannten Vertrags verzichtet die Organisation auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung, sofern die Angelegenheit nicht nach Ansicht des Rates der Organisation eine Grundsatzfrage von solcher Bedeutung betrifft, daß auf die Immunität nicht verzichtet werden kann.

(2) Die Organisation wendet Artikel IV Absatz 1 Buchstabe a der Anlage 1 des Übereinkommens so an, daß sie bei jeder unter Artikel XXVI dieser Anlage fallenden Streitigkeit, deren Streitwert 10 400 (zehntausendvierhundert) Rechnungseinheiten nicht überschreitet und die nicht gütlich beigelegt werden kann, auf ihre Immunität verzichtet, sofern die Angelegenheit nicht nach Ansicht des Rates der Organisation eine Grundsatzfrage von solcher Bedeutung betrifft, daß auf die Immunität nicht verzichtet werden kann.

Artikel 11**Haftpflichtversicherung**

(1) Die Organisation unterhält eine Versicherung, die ihre Haftung nach diesem Abkommen hinreichend abdeckt. Dieser Versicherungsvertrag wird mit einer nach deutschem Recht zugelassenen Versicherungsgesellschaft geschlossen.

(2) Die Bestimmungen des Versicherungsvertrags werden in Konsultation mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

(3) Der Versicherungsvertrag sieht vor, daß jede nicht zum Personal der Organisation gehörende Person, die einen Schaden oder eine Rechtsverletzung erleidet, für den die Organisation verantwortlich ist, ihre Ansprüche unmittelbar gegen den Versicherer geltend zu machen berechtigt ist.

Teil IV**Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten****Artikel 12****Konsultationen**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, alle gegebenenfalls auftretenden Schwierigkeiten durch frühzeitige und ausführliche Konsultationen zu überwinden.

(2) Beabsichtigen die Regierung oder die in ihrem Namen Handelnden, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Tätigkeit des Astronautenzentrums behindern oder seine Rechtsstellung oder mögliche Erweiterung beeinträchtigen könnten, so erörtert die Regierung die Angelegenheit zunächst mit der Organisation und handelt so, daß die in diesem Abkommen begründeten Rechte der Organisation nicht gemindert werden.

Artikel 13**Schiedsverfahren**

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die sich nicht durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, können von jeder der Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das nach Artikel XVII Absätze 2 bis 6 des Übereinkommens und den im Zeitpunkt der Unterbreitung erlassenen ergänzenden Vorschriften entscheidet. Beabsichtigt eine der Vertragsparteien, eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei.

(2) Bei Angelegenheiten, die nicht unter Bezugnahme auf dieses Abkommen oder das Übereinkommen gelöst werden können, wendet das in Absatz 1 genannte Schiedsgericht deutsches Recht an.

Teil V**Räumlicher Geltungsbereich****Artikel 14****Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Weltraumorganisation innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Teil VI**Schlußklauseln****Artikel 15****Rechtsstellung der Anlagen**

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 16**Inkrafttreten, Revision, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann auf Antrag einer der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen werden an dem Tag wirksam, an dem die eine Vertragspartei der anderen schriftlich notifiziert, daß deren schriftlicher Änderungsvorschlag nach ihren Verfahren genehmigt worden ist.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren kündigen; die Kündigungsfrist beginnt am 1. Januar des Jahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung notifiziert wurde.

(4) Dieses Abkommen tritt mit der Auflösung der Organisation unter den in Artikel XXV des Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen außer Kraft.

(5) Kündigt die Regierung das Übereinkommen nach Artikel XXIV des Übereinkommens, so tritt dieses Abkommen an dem Tag außer Kraft, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Regierung verpflichtet sich, zwischen dem Tag der Kündigung und dem Tag, an dem sie wirksam wird, mit der Organisation über den

Abschluß einer Sondervereinbarung nach Artikel XXIV Absatz 2 des Übereinkommens zu verhandeln. Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen und bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gültig.

Artikel 17

Verfahren im Fall des Außerkrafttretens

(1) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens gemäß vorstehendem Artikel geht das in Artikel 1 genannte Erbbaurecht an die

Regierung zurück. Im Fall der Anwendung des Artikels 16 Absatz 3 oder 4 sowie bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Fristablauf wird der Betrag der Entschädigung, den die Regierung für die in ihr Eigentum fallenden unbeweglichen Einrichtungen der Organisation zu leisten hat, einvernehmlich festgelegt.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen hat die Regierung das Vorkaufsrecht an den restlichen beweglichen Sachen der Organisation auf dem Grundstück.

(3) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 16 Absatz 5 findet Artikel XXIV des Übereinkommens Anwendung.

Geschehen zu Köln-Porz am 10. Mai 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

**Lautenschlager
Heinz Riesenhuber**

Für die Europäische Weltraumorganisation

Reimar Lüst

Anlage 1

**Lageplan
des in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Grundstücks*)**

*) Von der Veröffentlichung des Lageplans wird abgesehen.

Anlage 2

Leistungen zur Erschließung des Grundstücks nach Artikel 3

Die Regierung stellt sicher, daß folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Beschaffung des Grundstücks frei von Entschädigungen, Steuern und sonstigen Abgaben, Verwaltungsgebühren und Ersatzleistungen zur vollen Erschließung für einen Komplex ausgestatteter Bauwerke;
 - b) Vermessung des Grundstücks;
 - c) Vorbereitung des Grundstücks einschließlich Rodung und Abräumen;
 - d) Verlegung folgender Anschlüsse an öffentliche Versorgungsnetze bis zur Grundstücksgrenze:
 - Wasser während der Bauarbeiten und danach auf Dauer;
 - Kanalisation gegebenenfalls einschließlich Bodenentwässerung;
 - Elektrizität, einschließlich der Aufstellung notwendiger Transformatoren;
 - Feuermeldeanlage mit Anschluß an die nächste Feuerwache;
 - Telefon- und Telexanschlüsse;
 - e) Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Zentrum und der am Grundstück der DLR vorbeiführenden öffentlichen Straße, die in Anlage 1 als „Straße A“ bezeichnet ist;
 - f) Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Zentrum und den Rollbahnen des internationalen Flughafens Köln/Bonn, die in Anlage 1 als „Straße B“ bezeichnet ist.
-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 474. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 150 vom 14. August 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.